



21.12.2022

Postulat

Von SP, Grüne, GLP und AL Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Polizeimeldungen und der öffentlichen Kommunikation der Stadtpolizei auf die Angabe der Nationalität von Tatverdächtigen, Täter*innen sowie Opfern verzichtet werden kann, ausser sie sei für die begangenen Taten relevant, wie dies die Praxis der Stadtpolizei Zürich vor Inkraftsetzung des Gegenvorschlages zur SVP-Initiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» am 1. Juli 2021 darstellte. Interne Statistiken und Auswertungen zu wissenschaftlichen und kriminalistischen Zwecken sollen möglich bleiben.

Begründung: Mit Postulat 2015/137 wurde gefordert, dass auf die Nennung der Nationalität von Täter*innen sowie von Opfern verzichtet werden soll, ausser bei entsprechender Relevanz und auf Anfrage. Das Postulat wurde mit 72 gegen 46 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen. Im November 2017 gab die Stadtpolizei bekannt, dass sie keine Nationalitäten mehr automatisch nennt, ausser auf Anfrage.

Infolgedessen lancierte die SVP die kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben». Am 7. März 2021 wurde der Gegenvorschlag des Kantonsrates mit 55.21% angenommen, die Volksinitiative mit 56.24% abgelehnt. Die Bevölkerung der Stadt Zürich verwarf beide Vorlagen: den Gegenvorschlag mit 53.58% Nein und die Volksinitiative mit 70.52% Nein. Durch die Inkraftsetzung des in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 angenommenen § 51a Abs. 2 PolG ZH änderte die Stadtpolizei Zürich ihre Praxis per 1. Juli 2021 und nannte die Nationalitäten wieder automatisch.

Mit dem neu ergangenen Urteil 1C_269/2021 vom 13. Oktober 2022 stellte das Bundesgericht fest, dass § 51a Abs. 2 PolG ZH nur bei Vermissten und (Unfall-)opfern anwendbar ist, nicht aber bei Tatverdächtigen, Täter*innen sowie Opfern von Straftaten, da dieser Bereich durch die national geltende Strafprozessordnung geregelt ist. Die gesetzliche Grundlage der Nationalitätennennung ist mit dieser Bundesgerichtsentscheid somit weggefallen.

Der Sprecher der Stadtzürcher Sicherheitsdirektion erwähnte zuletzt, dass sich die Stadtpolizei bei Medienorientierungen an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) hält, wonach die Nationalität in der Regel bekanntzugeben ist. Folgt man den Ausführungen auf Seite 1, Fussnote 1, der Weisung ist der infragestehende Absatz im Kapitel 15.3.4.2 auf Seite 276 jedoch lediglich eine Handlungsanweisung für die Staatsanwaltschaft und nicht für die Polizei (siehe Ausführungen auf Seite 1, Fussnote 1).

In der schweizerischen Strafprozessordnung wird die Nennung der Nationalität ebenfalls nicht explizit gefordert.

Angesichts der neuen Erkenntnisse sollte die heutige Praxis überdacht und angepasst werden. Die Unterzeichnenden halten deshalb eine Rückkehr zur Praxis vor dem 1. Juli 2021 auf Basis des genannten Bundesgerichtsurteils sowie die Umsetzung des stadtzürcherischen Volkswillens (Ablehnung der Initiative sowie des Gegenvorschlags) für nötig.